

Verordnung über die ausserkantonalen Hospitalisationen

vom 4. April 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

¹Gegenstand dieser Verordnung ist die finanzielle Beteiligung des Kantons an medizinisch begründeten Behandlungen ausserhalb des Kantons.

²Sie betrifft die Patienten, die im Kanton Wallis wohnhaft sind und in der allgemeinen Abteilung (stationärer Bereich) von öffentlichen oder im Sinn des KVG subventionierten Anstalten ausserhalb des Kantons behandelt werden. Bei einer ausserkantonalen Hospitalisation in einer privaten oder halbprivaten Abteilung gelten die Regeln und die Tarife für Patienten, die ausserhalb des Kantons in einer allgemeinen Abteilung hospitalisiert werden.

³Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind Fälle, für die die Unfallversicherer, die Haftpflichtversicherer und die Bundesversicherer (Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung [UVG], Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung [MVG], Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]) zuständig sind.

Art. 2 Informationspflicht des Arztes

Der behandelnde Arzt oder der Spitalarzt, der eine Behandlung ausserhalb des Kantons beantragt, hat die Pflicht, den Patienten oder seinen gesetzlichen Vertreter über die finanziellen Folgen zu informieren und ihnen mitzuteilen, ob die Kosten der Behandlung von der Krankenversicherung oder vom Kanton übernommen werden oder ob der Versicherte diese tragen muss.

Art. 3 Finanzielle Beteiligung

¹Der Kanton muss sich finanziell an einer Hospitalisation beteiligen, wenn diese medizinisch begründet ist, es sich um einen Notfall handelt oder die Behandlung im Kanton nicht angeboten wird.

²Die finanzielle Beteiligung an den Kosten für eine medizinisch begründete ausserkantonale Hospitalisation ist auf die von den Vertrauensärzten des Kantons zugelassene Aufenthaltsdauer begrenzt.

³Die Beteiligung an der ausserkantonalen Hospitalisation endet, wenn die Behandlung in einem Spital im Kanton Wallis fortgesetzt werden kann.

Art. 4 Art der Behandlungen a) Spitalbehandlungen

¹Als Spitalbehandlungen gelten Spitalaufenthalte von mindestens 24 Stunden Dauer für Untersuchungen, Behandlungen und Pflege. Spitalaufenthalte von weniger als 24 Stunden Dauer, bei denen ein Bett über Nacht belegt wird, sowie die Spitalaufenthalte von weniger als 24 Stunden Dauer vor einer Überführung in ein anderes Spital oder im Todesfall gelten ebenfalls als Spitalbehandlungen.

²Dauert die ausserkantonale Hospitalisation länger als 15 Tage, so muss der behandelnde Arzt beim zuständigen Vertrauensarzt ein neues Gesuch um finanzielle Beteiligung des Kantons Wallis einreichen, es sei denn, dass vorgängig eine längere Aufenthaltsdauer genehmigt worden ist.

Art. 5 b) Teilstationäre Behandlungen

¹Als teilstationäre Behandlungen gelten geplante Aufenthalte für Untersuchungen, Behandlungen und Pflege, die als unmittelbare Folge der Behandlung eine Überwachung oder Pflege und die Belegung eines Bettes nötig machen.

²Wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken gelten ebenfalls als teilstationäre Behandlungen.

Art. 6 c) Ambulante Behandlungen

Als ambulante Behandlungen gelten Behandlungen, die weder als Spitalbehandlungen noch als teilstationäre Behandlungen gelten.

Art. 7 Vertrauensärzte

¹Das Departement ernennt nach Anhörung des Walliser Ärzteverbands drei Vertrauensärzte: einen für das Oberwallis, einen für das Mittelwallis und einen für das Unterwallis.

²Die Vertrauensärzte haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie prüfen die Gesuche um ausserkantonale Hospitalisationen und entscheiden über die finanzielle Beteiligung des Kantons.
- b) Sie stellen dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter mit Kopie für den Versicherer die Verfügung über die Gewährung oder die Ablehnung der finanziellen Beteiligung des Kantons zu; ausserdem informieren sie den behandelnden Arzt oder den Spitalarzt und die Dienststelle für Gesundheitswesen.
- c) Sie sammeln die statistischen Daten gemäss den Weisungen der Dienststelle für Gesundheitswesen.
- d) Sie holen bei den betreffenden Personen Auskünfte ein, namentlich wenn um eine Änderung der Verfügung oder um eine Verlängerung ersucht wird.

³Die Vertrauensärzte werden vom Departement entschädigt.

Art. 8 Ärztekommision

¹Der Kantonsarzt und die Vertrauensärzte bilden eine Ärztekommision, die den Auftrag hat, die besonderen Fälle zu untersuchen und über Einsprachen zu entscheiden.

²Die administrative Unterstützung wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen sichergestellt.

Art. 9 Schweigepflicht und Datenschutz

¹Die medizinischen und administrativen Instanzen, die ermächtigt sind, bei der Anwendung dieser Verordnung einzugreifen, müssen sich gemäss den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen an die Schweigepflicht halten.

²Die genannten Instanzen müssen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons auf den Datenschutz achten.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 10 Vorgängiges Gesuch

¹Wenn eine Behandlung ausserhalb des Kantons medizinisch begründet erscheint, muss der behandelnde Arzt oder der Spitalarzt ein vorgängiges Gesuch auf einem amtlichen Formular an den Vertrauensarzt richten.

²Es muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen des Patienten, seine Adresse und Telefonnummer und den Namen des Versicherers;
- b) die Diagnose und eine Beschreibung der notwendigen medizinischen Behandlung;
- c) das Zielspital;
- d) die voraussichtliche Dauer der Behandlung ausserhalb des Kantons;
- e) das Eintrittsdatum.

Art. 11 Notfälle

Bei Notfällen muss innerhalb von drei Tagen seit der Hospitalisation beim Vertrauensarzt nach demselben Verfahren ein Gesuch um finanzielle Beteiligung des Kantons gestellt werden.

Art. 12 Entscheid

¹Die Vertrauensärzte entscheiden nach der Prüfung der vorgängigen Gesuche über die Gewährung oder Verweigerung der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Kosten einer ausserkantonalen Behandlung.

²Wenn nötig, können sie Experten ihrer Wahl beiziehen.

Art. 13 Ausstand

Ein Vertrauensarzt darf nicht über ein Gesuch um ausserkantonale Hospitalisation entscheiden, wenn Gründe für eine Ablehnung nach Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorliegen.

Art. 14 Rechnung

Die Rechnung sowie die Zahlungsgarantie, die vom Kanton gewährt wurde, müssen spätestens sechs Monate nach dem Austritt aus dem Spital der Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt werden.

Art. 15 Versicherer

¹Bei Behandlungen ausserhalb des Kantons, bei denen die Übernahme der Kosten genehmigt wurde, vergüten die Versicherer den Betrag, der dem für die Bewohner des Kantons des Spitalstandortes geltenden Tarif entspricht; der Saldo geht zu Lasten des Kantons Wallis.

²Bei Behandlungen ausserhalb des Kantons, bei denen die Übernahme der Kosten nicht durch die Vertrauensärzte genehmigt wurde, handeln die Versicherer gemäss den Bestimmungen des KVG und den allfälligen Zusatzversicherungen des Patienten.

Art. 16 Statistiken

Die Vertrauensärzte erstellen die nötigen Statistiken zur Anwendung dieser Verordnung gemäss den Modalitäten, die von der Kommission nach Artikel 8 festgesetzt werden.

Art. 17 Rechtsmittel

¹Gegen die Entscheide der Vertrauensärzte können der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter oder der Versicherer innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der Ärztekommision Einsprache erheben.

²Gegen die Einspracheentscheide der Ärztekommision kann innert 30 Tage nach der Zustellung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 18 Aufhebung und Inkrafttreten

¹Diese Verordnung hebt die Richtlinien des Staatsrates vom 17. Dezember 1997, welche die Bestimmungen der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Hospitalisationen ausserhalb des Kantons festlegen, auf.

²Das Departement wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

³Sie tritt rückwirkend am 1. Februar 2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. April 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Thomas Burgener**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**